

§ 0845 ZPO

Vorpfändung

(1) Schon vor der Pfändung kann der [Gläubiger](#) auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem [Schuldner](#) die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den [Schuldner](#) zu zahlen, und mit der Aufforderung an den [Schuldner](#), sich jeder [Verfügung](#) über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem [Gläubiger](#) hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist. An Stelle einer an den [Schuldner](#) im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ [930 ZPO](#)), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Fassung ab 01. Jul 2022

Fassung bis einschl 30. Jun 2022

(1) Schon vor der Pfändung kann der [Gläubiger](#) auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem [Schuldner](#) die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den [Schuldner](#) zu zahlen, und mit der Aufforderung an den [Schuldner](#), sich jeder [Verfügung](#) über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem [Gläubiger](#) hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist. An Stelle einer an den [Schuldner](#) im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu bewirken ist.

(2) ...